
INFOLETTER

15.04.2021

- Ab 26.04.2021 Covid 19-Impfungen auch in Facharztpraxen möglich - impfstoffbezogene Bestellung für die Woche ab 26.04.2021

Ab dem 26.04.2021 sollen bundesweit mehr Impfstoffdosen für den ambulanten Bereich verfügbar sein, so dass auch die Facharztpraxen in Sachsen-Anhalt ab dem 26.04.2021 Impfungen gegen COVID-19 durchführen können. Grundsätzlich ist die Impfstoffmenge für den ambulanten Bereich noch zu gering, so dass nicht alle Bestellungen vollumfänglich bedient werden können.

Nachfolgend finden Sie zunächst die Informationen zur Bestellung für die Woche ab 26.4.2021 sowie den Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) zum Einsatz von AstraZeneca-Impfstoff.

In der Anlage sind weitere wesentliche Informationen zusammengefasst. Bitte informieren Sie sich vollumfänglich auf www.KVSA.de.

1. Bestellung von Impfstoff und Zubehör über Muster 16 (Kassenrezept)

- Kostenträger: Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)
- Kostenträgerkennung (IK): 100038825
- **Impfstoffbezogene Bestellung immer dienstags bis 12.00 Uhr, also für die Woche ab 26.04.2021 bis 20.4.2021, 12:00 Uhr:**
 - Angabe des Impfstoffnamens und jeweilige Anzahl der Impfstoffdosen
 - Bestellmenge für die Impfwoche 26.04.2021 bis 02.05.2021:
 - 18 bis max. 30 Dosen COVID-19-Impfstoff Comirnaty® von BioNtech/Pfizer je Arzt und/oder
 - 10 bis max. 50 Dosen COVID-19-Impfstoff Vaxzevria® von AstraZeneca je Arzt
 - Bei Bestellung nur eines Impfstoffs: keine größere Liefermenge des anderen Impfstoffs!
 - Angabe „plus erforderlichem Impfb Zubehör“ ist ausreichend, Zubehör umfasst Kanülen, Spritzen und ggfs. NaCL (NaCL bei Bestellung BioNtech/Pfizer-Impfstoff)
 - Die Bestellmenge gilt je zugelassenem bzw. angestelltem Arzt
 - keine gesonderte Bestellung für Ärzte in Weiterbildung möglich
- Lieferung des Impfstoffes und Zubehörs **immer Montagnachmittag** durch die Apotheke
- Anpassung der Menge durch Apotheke aufgrund des gesamten Bestellvolumens möglich
- Rückmeldung durch Apotheke über Menge der Auslieferung i.d.R. am Ende der Vorwoche

2. Einsatz von AstraZeneca – GMK-Beschluss vom 13.04.2021:

- STIKO – Empfehlung (01.04.2021): im Regelfall nur Menschen, die 60 Jahre und älter sind
- Der Einsatz des Impfstoffs unterhalb dieser Altersgrenze bleibt nach Aussage der STIKO indes nach ärztlichem Ermessen und bei individueller Risikoakzeptanz nach sorgfältiger Aufklärung möglich
- **Die Gesundheitsministerkonferenz hat am 13.04.2021 hinsichtlich des Einsatzes von AstraZeneca bei Personen unter 60 Jahren folgendes Vorgehen beschlossen:**
 - a) Personen aus den Prioritätsgruppen 1 und 2 („höchste“ und „hohe“ Priorität nach §§ 2 und 3 der CoronaimpfV), die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die gemeinsam mit dem impfenden Arzt nach ärztlichem Ermessen und bei individueller Risikoanalyse nach sorgfältiger Aufklärung entscheiden, mit AstraZeneca geimpft werden zu wollen, können mit AstraZeneca geimpft werden.
 - b) Für Personen im Alter unter 60, die bereits eine Erstimpfung mit AstraZeneca erhalten haben, ergeben sich folgende Optionen:
 - 12 Wochen nach der Erstimpfung erfolgt die Zweitimpfung mit einem mRNA-Impfstoff (BioNtech/Pfizer oder Moderna). Bereits vereinbarte Termine zur Zweitimpfung können übergangsweise auch ab der neunten Woche nach der Erstimpfung stattfinden oder
 - Zweitimpfung mit AstraZeneca unter den unter a) genannten Bedingungen

Weitere Informationen zu den COVID-19-Impfungen in Arztpraxen – Zusammenfassung - Anlage zum Infoletter der KVSA vom 15.04.2021

1. Handhabung der Impfstoffe:

BioNtech/Pfizer:

- Impfung für Personen ab 16 Jahre zugelassen
- Beachten Sie bitte dringend die Anleitungen zum Umgang mit dem Impfstoff
- Impfstoff wird im aufgetauten Zustand geliefert
- Ungeöffnet: innerhalb von 120 Stunden (Lagerung 2°C bis 8°C) zu verimpfen
- Dokumentation des Auftauzeitpunkts und damit Beginn der 120 Stunden erfolgt durch die ausliefernde Apotheke auf Begleitdokument, das Ihnen ausgehändigt wird
- Vorbereitet: 6 Stunden bei 2°C bis 30°C ab dem Zeitpunkt der Verdünnung mit NaCl
- Anmischen/Aufziehen der Spritzen: bitte Information des Herstellers beachten!

AstraZeneca:

- **Lagerung:** bei 2°C bis 8 °C, nicht einfrieren, vor Licht geschützt im Umkarton
- **Haltbarkeit ungeöffnet:** 6 Monate im Kühlschrank bei 2 bis 8°C
- **Haltbarkeit geöffnet:** nach Entnahme der ersten Dosis aus dem Mehrdosenbehältnis nicht mehr als 48 Stunden im Kühlschrank bei 2 bis 8°C; innerhalb dieses Zeitraums kann der Impfstoff bei bis zu 30°C für bis zu 6 Stunden gelagert und angewendet werden (nach Ablauf der 6 Stunden muss der Impfstoff verworfen werden, nicht wieder in den Kühlschrank zurückstellen)
- **Verabreichung:**
 - streng intramuskulär, bevorzugt in den Deltamuskel des Oberarms
 - keine intravaskuläre, subkutane oder intradermale Gabe

2. Impfintervalle gemäß Impfverordnung:

- BioNTech/Pfizer: 2 Dosen im Abstand von 6 Wochen
- AstraZeneca: 2 Dosen im Abstand von 12 Wochen
- Die vorgenannten Abstände zwischen Erst- und Zweitimpfung ergeben sich aus der bundesweit gültigen Impfverordnung. Auch wenn die Zulassung des jeweiligen Impfstoffes eine Zweitimpfung schon zu einem früheren Zeitpunkt ermöglicht, sollen die 6 bzw. 12 Wochen eingehalten werden, um eine Vielzahl von Menschen schnellstmöglich mit einer 1. Impfung versehen zu können. In Ausnahmefällen (z.B. Urlaub) kann davon im Rahmen der zugelassenen Zeiten abgewichen werden.

3. Priorisierung

- Die Priorisierung nach der Coronavirus-Impfverordnung ist grundsätzlich auch in den Praxen zu beachten
- Abweichungen sind dann möglich, wenn die Organisation dies erfordert oder Impfstoff andernfalls verworfen werden müsste

4. Aufklärung

- Die Aufklärung erfolgt **vor der ersten Impfung** und ist ein wichtiger Teil der Impfleistung, wie bei anderen Schutzimpfungen auch
- Dazu zählen die Verwendung/Aushändigung des aktuellen Aufklärungsblattes für die jeweilige Impfstoffgruppe (mRNA, Vektorimpfstoff), das Angebot eines Aufklärungsgesprächs, die Feststellung der Impffähigkeit und die Einwilligung der Patienten
- kein gesonderter Anamnesebogen bei bekannten Patienten erforderlich
- Dokumentation in der Patientenakte: Aufklärung, Einwilligung, Impffähigkeit
- Die Dokumentation im Impfausweis erfolgt wie bei anderen Schutzimpfungen
 - Für BioNtech/Pfizer sind bedruckbare Klebeetiketten im Webshop des Herstellers bestellbar

5. Tägliche Meldung an das RKI

- Doku-Tool der KBV - über Startseite des KVSAonline-Portals (Abrechnungsportal)
- tagesaktuelle Angabe der Anzahl der Erstimpfungen bzw. Zweitimpfungen je Impfstoff, differenziert zwischen unter bzw. über 60-jährigen Patienten
- Meldung erfolgt pro Einrichtung/BSNR, nicht pro Arzt!
- Die Meldung an das RKI ist verpflichtend und Voraussetzung für die Vergütung der Impfleistungen!
- Wenn die Angabe an einem Tag nicht erfolgen konnte, geben Sie die Anzahl ausnahmsweise spätestens am Folgetag in dem Tool ein (ggfs. als Aufsummierung zu den an diesem Tag verimpften Dosen).
- **Hinweis:** Eine andere Möglichkeit der Übertragung der Daten, z.B. per Fax oder die Eintragung der Daten durch Mitarbeiter der KVSA ist in dem Tool nicht möglich, so dass die Daten durch die Praxis direkt in dem Tool einzutragen sind.

6. Abrechnung und Vergütung

- Abrechnung erfolgt patientenbezogen unter Verwendung der eGK
- Privatversicherte: hilfsweise Anlage eines Ersatzverfahrensscheins zu Lasten des Sozialamtes Magdeburg (KT-Nr. 85809) an. **Keine Privatrechnung!**
- Erfolgt bei den zu impfenden Personen keine weitere Diagnostik/Behandlung kommen keine weiteren Leistungen zum Ansatz.
- GOP abhängig vom verwendeten Impfstoff und der entsprechenden Indikation
- Sollten die GOP in Ihrem PVS noch nicht verfügbar sein, legen Sie diese bitte selbst an!
- Chargennummer des Impfstoffes in der Praxissoftware in Feld 5010 anzugeben
 - falls noch nicht vorhanden: update installieren, falls auch dann nicht vorhanden: Chargennummer in freien Begründungstext eintragen
- Verschlüsselung mittels ICD wie folgt:
 - Impfung gegen COVID-19: ICD U11.9G
 - Nebenwirkungen: ICD U12.9G
(„unerwünschte Nebenwirkungen im Zusammenhang mit der Corona-Impfung“)
- Eine Übersicht zu den Abrechnungsziffern war dem Infoletter vom 25.03.2021 beigefügt und ist unter www.kvsa.de eingestellt

7. Nachbeobachtung

- Im Allgemeinen wird eine Nachbeobachtungszeit nach der Impfung gegen COVID-19 von mindestens 15 Minuten empfohlen.
- Längere Nachbeobachtungszeiten von 15 bis 30 Minuten sollten vorsichtshalber bei bestimmten Risikopersonen eingehalten werden, beispielsweise bei Personen mit gerinnungshemmender Medikation, schweren kardialen oder respiratorischen Grunderkrankungen oder mit stärkeren oder anaphylaktischen Reaktionen auf andere Impfungen in der Anamnese.

8. Meldung von Nebenwirkungen:

- Nebenwirkungen, die im Zusammenhang mit einer Impfung auftreten, können unter www.nebenwirkungen.bund.de gemeldet werden.

Ansprechpartner:

- **Zugangsdaten zum KVSAonline-Portal:**
 - IT-Service: Tel.: 0391 627-7000 oder per E-Mail it-service@kvsa.de
- **Bestellung/Lieferung/Organisation**
 - Conny Zimmermann, Tel.: 0391 627-6450 oder per E-Mail Corona@kvsa.de
- **Abrechnung:**
 - Sekretariat Abrechnung 0391 627 - 6108/-7108 /-6102/-7102